

Kurztitel

EU-Informationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 113/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Text**EU-Datenbank**

§ 10. (1) Die Datenbank gemäß § 1 Abs. 2 ist zum Zwecke der Übersichtlichkeit und der Benutzer/innenfreundlichkeit grundsätzlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu gliedern.

(2) Der Parlamentsdirektion obliegt die Erteilung von Auskünften über den Zugang der Öffentlichkeit zu den in der EU-Datenbank verfügbaren Dokumenten über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union.